

## **Biogashandbuch Kap. 2.2.4 Stand Dezember 2012 - Fragen der Fachkundigen Stellen**

### **F1 Frage zu Kap. 2.2.4.4:**

Sind bestehende Güllebehälter für die Lagerung von Gärresten geeignet?

#### **Antwort:**

Landwirtschaftliche Gärrestebehälter („Endlager“) sind keine Güllebehälter. Daher werden unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Bei der Lagerung von Gärresten sind folgende zusätzlichen, über die Anforderungen an Güllebehälter hinausgehenden Anforderungen zu beachten (vgl. Kap. 2.2.4.4 Biogashandbuch Bayern):

- Sie sind mit Überfüllsicherungen auszurüsten.
- Sie sind mit den selben Leckageerkennungsmaßnahmen wie Fermenter auszurüsten (Dichtungsbahn unter Bodenplatte).
- Sie sind innerhalb der Umwallung aufzustellen.

Sollen bestehende Güllebehälter als Gärrestebehälter genutzt werden, werden sie Teil einer neuen Anlage. Die Maßgaben des § 25 VAWS für bestehende Anlagen sind daher nicht anwendbar (kein Bestandsschutz). Somit sind sie grundsätzlich mit einer Überfüllsicherung, einer Leckageerkennung und einer Umwallung nachzurüsten. Da es sich um bestehende Behälter handelt, kann die Leckageerkennung in der Regel nur durch eine Innenauskleidung realisiert werden. In vielen Fällen ist jedoch zumindest eine Nachrüstung der Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte/Wand möglich.

Soll nur auf die Nachrüstung der Leckageerkennungsmaßnahme (Innenauskleidung) verzichtet werden, ist in der Regel für Güllebehälter der Baujahre 1992 bis 2012 eine Ausnahme ohne Beteiligung des LfU möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der bestehende Güllebehälter entspricht den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Vorschriften (Anforderungskatalog JGS bzw. Anhang 5 VAWS) und den wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Genehmigungsbescheid.
- Der Gärrest stammt aus einer Biogasanlage mit einem Substratanteil von mindestens 80 % Gülle.
- Die Bodenplatte ist fugenlos hergestellt und enthält keine Rohrdurchführungen.

Dann kann die Ausnahme unter folgenden Bedingungen und Auflagen befürwortet werden:

- Vor der Befüllung mit Gärresten (Inbetriebnahme) und wiederkehrend alle 5 Jahre ist von einem Sachverständigen nach VAWS die Eignung des Behälters zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere eine Dichtheitsprüfung durchzuführen und der Zustand der Behälterwände durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.
- Im Rahmen der Eigenüberwachung ist monatlich die Fuge Bodenplatte/Wand auf Dichtheit zu prüfen (Kontrollrohr oder Inaugenscheinnahme). Die Eigenüberwachung ist zu dokumentieren.
- Ist diese Leckageerkennung für die Fuge Bodenplatte/Wand nach Nr. 4.1 Anhang 5 VAWS nicht möglich und auch nicht nachrüstbar, ist jährlich die Dichtheit des Behälters nachzuweisen, z. B. mit Hilfe von Grundwasseruntersuchungen, und zu dokumentieren. Die Eignung des Prüfverfahrens ist durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens zu bestätigen.



**F2 Frage zu Kap. 2.2.4.3.7:**

Einige Behälterhersteller haben Probleme beim Entfernen der 50 cm Außenisolierung über der Bodenplatte für die Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme. Sind Abweichungen von dieser Forderung möglich?

Antwort:

Abweichungen von den Anforderungen im Biogashandbuch sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn damit eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Wird die Außenisolierung nicht entfernt, kann der Sachverständige bei der Wasserstandsprüfung auftretende Durchfeuchtungen nicht feststellen. Soll die Außenisolierung verbleiben, ist die Wasserstandsprüfung statt mit 50 cm Wasserfüllung bei Wasservollfüllung durchzuführen. Bei Undichtheiten ist statt der Durchfeuchtung ein Wasseraustritt an der Fuge Bodenplatte/Wand zu erwarten. Damit wird dieses Verfahren als gleichwertig beurteilt. Diese Abweichung vom Biogashandbuch ist in jedem Einzelfall mit dem prüfenden Sachverständigen abzustimmen. Abweichungen vom Biogashandbuch bedürfen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWS.

Stand: 01. August 2013

